

Ordnung des Konventes der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 13. September 2010 (ABl. 2011 S. 63),

geändert am 28. Januar 2020 (ABl. S. 102).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Beschluss zur Ände- rung der Ordnung des Krankenhaus- seelsorgekonvents der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland	28.01.2020	S. 102	§ 6	geändert

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende Ordnung des Konventes der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Ziel des Konventes der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in der EKM ist es, die Krankenhausseelsorge in ihrer Qualität und Ausrichtung auf Dauer zu sichern und das gemeinsame Gespräch, Gebet und den geistlichen Austausch als Glaubens- und Dienstgemeinschaft zu fördern.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Konventes sind alle Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger, die mindestens mit einem Dienstauftrag von 25 Prozent eines vollen Dienstumfangs in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken oder Alten-, Pflege- und Hospizeinrichtungen mit kirchlichem Auftrag tätig sind.

§ 3

Aufgaben des Konventes

Der Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er vertritt die Interessen der Krankenhausseelsorge gegenüber Landeskirche, Landeskirchenamt, Kirchenkreisen und Diakonie.
2. Er fördert die Begegnung und den fachlichen Austausch zwischen den Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorgern und bietet Raum für die Analyse von Problemen und die Suche nach Lösungen.
3. Er organisiert interne Fortbildungen, bei denen aufgaben- und berufsspezifische Fragestellungen der Krankenhausseelsorge im Mittelpunkt stehen.
4. Er unterstützt seine Mitglieder in Konfliktsituationen gegenüber dem Landeskirchenamt, dem Kirchenkreis und den Anstellungsträgern.

§ 4

Gesamtkonvent

- (1) Der Gesamtkonvent ist das Gremium, in dem alle Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger der EKM vertreten sind.
- (2) „Der Gesamtkonvent trifft sich jährlich zwei Mal im Rahmen eines Fachtages und eines Klausurkonventes. „Die Verantwortung für die Gestaltung dieser Treffen liegt alternierend bei den Regionalkonventen.
- (3) Der Gesamtkonvent kann die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen (zum Beispiel AG Psychiatrie-Seelsorge, AG Seelsorge in der Palliativ- und Hospizversorgung, AG Stillgeborene...).

§ 5

Gesamtkonventsleitung

- (1) Die Gesamtkonventsleitung setzt sich aus den Leitungen der Regionalkonvente zusammen.

- (2) ¹Die Gesamtkonventsleitung trifft sich nach Bedarf zwischen den Tagungen des Gesamtkonventes. ²Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachreferats im Landeskirchenamt wird zu diesen Sitzungen eingeladen.
- (3) ¹Die Gesamtkonventsleitung vertritt die Anliegen der Krankenhausseelsorge in der EKM gegenüber den kirchenleitenden Gremien. ²Sie ist Ansprechpartnerin für das Landeskirchenamt und das zuständige Referat.
- (4) Die Gesamtkonventsleitung benennt aus ihrer Mitte:
1. eine Sprecherin oder einen Sprecher,
 2. eine Finanzverantwortliche oder einen Finanzverantwortlichen,
 3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD,
 4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Seelsorgebeirat und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung.
- (5) ¹Aufgabe der Gesamtkonventsleitung ist es, die Arbeit des Gesamtkonventes zu organisieren und die inhaltliche Arbeit des Gesamtkonventes vorzubereiten. ²Sie ist für die Erledigung der Arbeitsaufträge aus dem Gesamtkonvent verantwortlich und nimmt die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen entgegen.
- (6) Die Gesamtkonventsleitung oder von ihr bestimmte Vertreter nehmen beratend an den Stellenbesetzungsverfahren in der Klinikseelsorge teil.
- (7) Die Gesamtkonventsleitung ist verantwortlich für den Informationsfluss zwischen Konventsmitgliedern und dem zuständigen Fachreferat des Landeskirchenamtes.

§ 6

Regionalkonvente

- (1) ¹Der Gesamtkonvent untergliedert sich in zwei Regionalkonvente, der Regionen Nordost und Süd. ²Die territoriale Aufteilung bestimmt der Gesamtkonvent.
- (2) Die Regionalkonvente kommen in der Regel drei Mal jährlich zusammen.
- (3) ¹Die Regionalkonvente wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Regionalkonventsleitung, die aus 3 Personen besteht. ²Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. ³Die beiden Leitungsmitglieder sollen im Abstand von zwei Jahren gewählt werden.
- (4) ¹In den Regionalkonventen arbeiten die Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger der jeweiligen Regionen interessen-, problem- und regionalorientiert. ²Die Regionalkonvente beteiligen sich an den Diskussionen um die Aufgaben und Inhalte der Krankenhausseelsorge in ihren Regionen beziehungsweise versuchen, diese Diskussionen in Gang zu bringen und zu halten. ³Sie können zu spezifischen Fragestellungen ihrer Regionen Stellungnahmen abgeben und Entschließungen verabschieden. ⁴Entschließungen sind mit der Gesamtkonventsleitung abzustimmen.

§ 7**Arbeitsgruppen**

- (1) ¹Der Gesamtkonvent setzt Arbeitsgruppen ein, die Aufgaben erledigen sollen, die durch den Gesamtkonvent oder die Gesamtkonventsleitung nicht erfüllt werden können. ²Es können ständige und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die beziehungsweise der für die Gesamtkonventsleitung und interessierte Kollegen Ansprechpartner sein soll.
- (3) ¹Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbständig. ²Sie berichten der Gesamtskonventsleitung regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 8**Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Dienstes der Krankenhausseelsorge in der Kirchenprovinz Sachsen (Krankenhaus-Seelsorgeordnung) vom 28. Februar 1992 (ABl. EKKPS S. 41) außer Kraft.